

G e s e t z

vom betreffend die Veranstaltung von
Lichtschauspielen (NÖ.Lichtschauspielgesetz 1972).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz findet auf die Veranstaltung öffentlicher Lichtschauspiele Anwendung.
- (2) Die Zuständigkeiten des Bundes werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Es findet daher insbesondere keine Anwendung auf:
 - a) Lichtschauspiele im Aufgabenbereich von Schulen (Art. 14 Abs.1 B-VG; § 42 des Übergangsgesetzes 1920);
 - b) Lichtschauspiele im Rahmen von Volkseinrichtungen;
 - c) Lichtschauspiele im Aufgabenbereich der Exekutive des Bundes.
- (3) Lichtschauspiele im Sinne dieses Gesetzes sind
 - a) die Vorführung von Filmen mittels eines Vorführapparates,
 - b) die Wiedergabe von auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern,
 - c) die Wiedergabe von durch Funk übertragenen Laufbildern durch Projektion auf eine Bildfläche.
- (4) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen von Lichtschauspielen, die allgemein zugänglich sind.
- (5) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind im Bereiche dieses Gesetzes juristischen Personen gleichzuhalten.

- (6) Auf sonstigen Bildträgern aufgezeichnete Laufbilder (Abs.3 lit.b) sind hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 14 - 16 Filmen (Abs.3 lit.a) gleichzuhalten.

§ 2

Bewilligung

Die Veranstaltung öffentlicher Lichtschauspiele bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

§ 3

Veranstaltungen, für die eine Bewilligung nicht erforderlich ist

- (1) Öffentliche Veranstaltungen von Lichtschauspielen, die
- a) von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden für Schulungszwecke sowie von politischen Parteien, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Interessenvertretungen zum Zwecke der Werbung für diese Institutionen unentgeltlich durchgeführt werden, wenn die Lichtschauspiele keine nach den Gesetzen der Dramaturgie aufgebaute Spielhandlung aufweisen oder
 - b) im Aufgabenbereich von Kinder- und Jugendheimen, Kindergärten und Horten sowie von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens besteht (Jugendorganisationen), durchgeführt werden,
- bedürfen keiner Bewilligung, sind jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, anzuzeigen.
- (2) Vor der ersten in einer Gemeinde beabsichtigten Veranstaltung ist diese zum Zwecke der Überwachung im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei sind die Beginnzeiten der einzelnen Vorführungen bekanntzugeben.

§ 4

Umfang der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung ist auf unbeschränkte Dauer oder für bestimmte Zeitabschnitte zu erteilen.
- (2) Bewilligungen für eine feste Betriebsstätte sind auf unbeschränkte Dauer zu erteilen, sofern nicht eine kürzere Bewilligungsdauer beantragt wird.
- (3) Die Bewilligung zur Veranstaltung von Lichtschauspielen kann
 - a) sich auf alle Arten von Lichtschauspielen erstrecken,
 - b) auf bestimmte Arten von Lichtschauspielen oder auf bestimmte Lichtschauspiele eingeschränkt werden.
- (4) Die Bewilligung zur Veranstaltung von Lichtschauspielen umfaßt auch die Berechtigung zur Veranstaltung von einleitenden und begleitenden Musikdarbietungen, zur Vorführung von Stehbildern zu Reklamezwecken sowie zur Abhaltung von Vorträgen, wenn diese ihrem Inhalt nach zur Vorführung gehören.
- (5) Die Bewilligung zur Veranstaltung von Lichtschauspielen darf, abgesehen von den in diesem Gesetz getroffenen Ausnahmen, nur für eine bestimmte feste Betriebsstätte erteilt werden.
- (6) Vereinen und Körperschaften, die sich die Förderung der Kultur oder des Sportes zum Ziele gesetzt haben, ist die Bewilligung zu erteilen, Lichtschauspiele erzieherischen oder bildenden Inhaltes im Umherziehen unentgeltlich zu veranstalten.
- (7) Erwerbsunternehmungen ist die Bewilligung zu erteilen,

Lichtschauspiele, die der Werbung für die von ihnen erzeugten oder vertriebenen Waren dienen, im Umherziehen unentgeltlich zu veranstalten.

- (8) Bewilligungen nach den Absätzen 6 und 7 dürfen nur in Betriebsstätten ausgeübt werden, die
- a) nach diesem Gesetz genehmigt wurden,
 - b) nach dem NÖ. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 251/1970, in der jeweils geltenden Fassung, für vergleichbare Veranstaltungen genehmigt wurden,
 - c) für vergleichbare Veranstaltungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wurden oder im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gast- und Schankgewerbebetriebes hinausgehenden Vorkehrungen notwendig sind.
- (9) Inhaber von Bewilligungen nach den Absätzen 6 und 7 haben deren Ausübung vor der ersten in einem politischen Bezirk beabsichtigten Veranstaltung der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der ersten Ausübung im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, anzuzeigen. Vor der ersten in einer Gemeinde beabsichtigten Veranstaltung ist diese zum Zwecke der Überwachung im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei sind die Beginnzeiten der einzelnen Vorführungen bekanntzugeben.

§ 5

Ausübung der Bewilligung

- (1) Bewilligungen sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 persönlich auszuüben.
- (2) Die Bestellung eines Geschäftsführers oder die Verpachtung ist nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet. Ein Geschäftsführer ist mit Genehmigung der Landesregierung zu bestellen, wenn die Bewilligung einer juristischen Person erteilt wird, wenn der Bewilligungsinhaber das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat, wenn der persönlichen Führung eines Licht-

schauspielunternehmens durch den überlebenden Ehegatten ein Ausschließungsgrund entgegensteht oder wenn eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt wird.

- (3) Pächter und Geschäftsführer müssen die gleichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie Bewilligungsinhaber. Treten nachtraglich in der Person des genehmigten Pächters oder Geschäftsführers gelegene Umstände ein, welche seine Genehmigung ausgeschlossen hätten, so ist die behördliche Genehmigung desselben zurückzunehmen.
- (4) Nach dem Tode eines Bewilligungsinhabers können der überlebende Ehegatte während des Witwenstandes oder die erbberechtigten Nachkommen des Verstorbenen bis zur Erlangung der Volljährigkeit den Betrieb bis zum Ablauf der Bewilligung fortsetzen.
- (5) Wenn der Bewilligungsinhaber sowohl einen Ehegatten als auch erbberechtigte, minderjährige Nachkommen hinterläßt, so steht, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat, das Recht zur Fortführung des Betriebes diesen Personen gemeinsam zu.
- (6) Die Fortführung des Betriebes ist der Landesregierung binnen zwei Monaten ab dem Tod des Bewilligungsinhabers anzuzeigen.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen für die Erlangung der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber berechtigt ist, sein Vermögen selbst zu verwalten, und nicht zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften neigt oder sonst auf Grund seines bisherigen Verhaltens nicht erkennen läßt, daß er die für die Ausübung der Bewilligung erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt.

- (2) Eine Person darf nicht gleichzeitig Bewilligungsinnhaber, Pächter oder Geschäftsführer für mehr als drei Lichtschauspielunternehmungen in Niederösterreich sein.

§ 7

Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

- (1) Bewilligungen zur Veranstaltung von Lichtschauspielen mit festem Standort sind nur zu erteilen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis der Bevölkerung gegeben ist und der beabsichtigte Betrieb nicht geeignet erscheint, bestehende gleichartige Betriebe in der gleichen Gemeinde oder in den Nachbargemeinden in ihrer wirtschaftlichen Existenz zu gefährden.
- (2) Bei Erteilung von Bewilligungen gemäß § 1 Abs.3 lit.b und c ist insbesondere auch auf bestehende Betriebe gemäß § 1 Abs.3 lit.a Bedacht zu nehmen.
- (3) Vor der Erteilung der Bewilligung oder vor der Zusicherung (Abs.4) sind die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, die Gemeinde des Standortes und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich anzuhören.
- (4) Bewilligungen für einen festen Standort sind nur zu erteilen, wenn dem Bewerber eine Betriebsstätte und eine Betriebseinrichtung zur Verfügung stehen, die von der Landesregierung genehmigt wurden (§ 23 Abs.1). Vor erfolgter vorschriftsmäßiger Herstellung der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtung darf dem Bewerber die Erteilung der Bewilligung nur zugesichert werden. Eine solche Zusicherung ist entsprechend zu befristen.
- (5) Betriebsstätten in der Nähe von Krankenhäusern und sonstigen Heilanstalten, Altersheimen, Kirchen und Schulen sind nur zulässig, wenn diesen Anstalten aus dem Betriebe keine Störung erwächst.

§ 8

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt:

- a) durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde,
- b) durch Zurücknahme,
- c) durch den Tod des Inhabers, mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs.4 und 5,
- d) bei juristischen Personen mit dem Aufhören ihres Bestehens, es sei denn, es liegt eine Umwandlung in eine andere Rechtsform vor, oder
- e) durch Zurücklegung.

(2) Die Bewilligung ist zurückzunehmen:

- a) wenn nachträglich in der Person des Bewilligungsinhabers gelegene Umstände eintreten, welche die Erteilung der Bewilligung ausgeschlossen hätten, ausgenommen jedoch der Verlust der Eigenberechtigung,
- b) wenn wesentliche, nach Erteilung der Bewilligung aufgetretene Mängel der Betriebsstätte oder Betriebseinrichtung innerhalb der festgesetzten Frist nicht behoben werden,
- c) wenn der Bewilligungsinhaber die Verfügungsberechtigung über die Betriebsstätte verliert, oder
- d) wenn der Bewilligungsinhaber den Betrieb trotz einer auf Grund des § 10 Abs.2 erfolgten Aufforderung der Landesregierung nicht binnen drei Monaten wieder aufnimmt.

§ 9

Verantwortlichkeit

(1) Der Bewilligungsinhaber, bei Veranstaltungen nach § 3 der Veranstalter, hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und behördlichen Aufträge sowie für ihre Befolgung durch die bei ihm beschäftigten Personen

zu sorgen. Diese Verpflichtung trifft im Falle der Durchführung einer Veranstaltung durch einen genehmigten Pächter oder Geschäftsführer diesen.

- (1) Neben dem Geschäftsführer sind Bewilligungsinhaber oder Veranstalter gemäß § 42 verantwortlich, wenn mit ihrer Billigung Bestimmungen dieses Gesetzes oder in Durchführung dieses Gesetzes erlassene Vorschriften verletzt oder behördliche Aufträge nicht eingehalten werden.

§ 10

Betriebsunterbrechung

- (1) Wird der Betrieb eines Lichtschauspielunternehmens länger als 2 Monate unterbrochen, ist dies, ebenso wie die Wiederaufnahme des Betriebes, der Landesregierung anzuzeigen.
- (2) Wurde der Betrieb eines Lichtschauspielunternehmens unterbrochen und wird von anderer Seite um die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2 im gleichen Umfang für die gleiche Gemeinde oder für eine Nachbargemeinde angesucht, hat die Landesregierung den Bewilligungsinhaber aufzufordern, den Betrieb binnen 3 Monaten wieder aufzunehmen. Kommt er diesem Auftrag nicht nach, ist sein Unternehmen im Verfahren gemäß § 7 Abs.1 nicht zu berücksichtigen und die Bewilligung zurückzunehmen.

§ 11

Anwesenheitspflicht

- (1) Der Bewilligungsinhaber, der Pächter oder der Geschäftsführer, bei Vorführungen im Sinne des § 3 der Veranstalter, muß sich während des Betriebes im Bereiche der Betriebsstätte aufhalten.
- (2) Der Bewilligungsinhaber, der Pächter, der Geschäftsführer und der Veranstalter können sich jedoch hinsichtlich ihrer Anwesenheitspflicht im Sinne des Abs.1 durch einen ver-

laßlichen und mit dem Betrieb vertrauten Stellvertreter vertreten lassen, der für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sowie für die Einhaltung der Bestimmungen des NÖ.Jugendschutzgesetzes, LGBl.Nr.260/1969, in der jeweils geltenden Fassung, verantwortlich ist. Die Bestellung eines Stellvertreters ist der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, anzuzeigen.

§ 12

Filmvorführer

Als Filmvorführer dürfen nur körperlich und geistig geeignete Personen beschäftigt werden, die mit der Handhabung der in der Vorführrkabine befindlichen Betriebseinrichtung und Schaltanlagen vertraut sind.

§ 13

Sicherheitsfilme

Die Vorführung von Filmen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 lit.a und b des Sicherheitsfilmgesetzes, BGBl.Nr.264/1966, entsprechen, ist untersagt.

§ 14

Zulassung von Filmen zur Vorführung vor Jugendlichen und Kindern

- (1) Zur öffentlichen Vorführung bestimmte Filme, die vor Kindern oder Jugendlichen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr vorgeführt werden sollen, sind aus Gründen des Jugendschutzes der Landesregierung vorzuführen.
- (2) Filme jeder Art, die vor Kindern oder Jugendlichen bis zum vollendeten 16.Lebensjahr vorgeführt werden sollen, bedürfen einer Zulassung der Landesregierung.
- (3) Die Zulassung zur Vorführung vor Kindern oder Jugendlichen ist zu versagen, wenn von ihr eine schädigende Einwirkung

auf die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder religiöse Entwicklung der jeweiligen Altersstufe (Abs.4) zu besorgen ist, wobei auf sonstige Umwelteinflüsse, insbesondere durch andere Massenmedien, Bedacht zu nehmen ist.

(4) Die Zulassung wird erteilt:

- a) für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen;
- b) für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr und Jugendliche;
- c) für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(5) Bei Filmen, die von der Jugendfilmkommission beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst oder einer von Vertretern der Bundesländer beschickten Kommission zur Vorführung vor einer bestimmten Altersgruppe für zulässig befunden wurden und für die ein Gutachten dieser Kommission vorliegt, ist auf die Vorführung im Sinne des Abs.1 zu verzichten.

(6) Der Bewilligungsinhaber sowie der genehmigte Pächter, Geschäftsführer, Stellvertreter oder bei Vorführungen im Sinne des § 3 der Veranstalter sind verpflichtet, bei allen Ankündigungen von Filmen anzuführen, für welche Altersstufe der betreffende Film zugelassen wurde. Die Bezeichnung, welche auch bei der Kassa deutlich sichtbar anzubringen ist, hat zu lauten:

"Jugendfrei" für Filme, die nach Abs.4 lit.a zugelassen wurden,

"Jugendfrei ab 10 Jahren" für Filme, die nach Abs.4 lit.b zugelassen wurden,

"Jugendfrei ab 14 Jahren" für Filme, die nach Abs.4 lit.c zugelassen wurden,

"Nicht zugelassen bis 16 Jahre" für Filme, denen eine Zulassung nach Abs.2 versagt wurde oder hinsichtlich derer eine Zulassungsbescheinigung (§15) nicht vorliegt.

- (7) Der Bewilligungsinhaber sowie der genehmigte Pächter, Geschäftsführer, Stellvertreter oder Veranstalter haben für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen. Sie sind berechtigt, zur Feststellung des Alters den Vorweis eines Lichtbildausweises zu verlangen.

§ 15

Zulassungsbescheinigung

- (1) Über die Zulassung nach § 14 ist eine Bescheinigung auszustellen, die vom Bewilligungsinhaber, Pächter, Geschäftsführer, Stellvertreter oder bei Vorführungen im Sinne des § 3 vom Veranstalter den behördlichen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen ist.
- (2) Die öffentliche Vorführung von Filmen, für die eine Zulassung nach § 14 erteilt wurde, darf nur unter der auf der Zulassungsbescheinigung angeführten Bezeichnung erfolgen und weder dem Inhalte (Bild, Ton und Beschriftung), noch dem Umfang nach von der darin bezeichneten Fassung abweichen.
- (3) Die Ankündigung von Lichtschauspielen unter einer anderen als der in der Zulassungsbescheinigung angeführten Bezeichnung ist untersagt.

§ 16

Filmprädikatisierung

- (1) Alle zur Vorführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Herstellers, Verleihers oder Inhabers einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten Bewilligung auf ihren kulturellen Wert durch die Landesregierung zu prüfen. Die Landesregierung kann hiebei die von der Gemeinsamen Filmprädikatisierungskommission österreichischer Bundesländer erarbeiteten Gutachten berücksichtigen.
- (2) Die Prädikatisierung hat sich auf die Bezeichnungen "besonders wertvoll", "wertvoll" und "sehenswert" zu beschränken.

§ 17

Vorführungsbeschränkungen für bestimmte Tage

Am 24. Dezember und am Karfreitag ist die Abhaltung von Lichtschauspielen untersagt, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

§ 18

Sperrstunde

Die Vorführungen müssen spätestens um 24 Uhr beendet werden. In Ausnahmefällen kann eine Erstreckung der Sperrstunde von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, bewilligt werden.

§ 19

Äußere Bezeichnung des Betriebes

(1) Die Betriebsstätte ist mit einer der Art des Betriebes entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung muß so beschaffen sein, daß eine Verwechslung mit anderen im Gemeindegebiete bestehenden Betrieben ausgeschlossen ist.

(2) Sofern es sich nicht um ein wohltätiges, gemeinnütziges oder ein der Erziehung oder der Volksbildung dienendes Unternehmen handelt, darf durch die gewählte Bezeichnung der Anschein eines solchen nicht erweckt werden.

(3) Die äußere Bezeichnung ist in die Bewilligungsurkunde aufzunehmen.

§ 20

Überwachung

- (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt:
 - a) im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde,
 - b) in betriebstechnischer Hinsicht der Landesregierung, bei Gefahr im Verzuge auch der Bezirksverwaltungsbehörde,
 - c) im übrigen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.
- (2) Die Überwachungsbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Für die Behebung von Mängeln hat sie eine angemessene Frist zu gewähren.
- (3) Bei wesentlichen Mängeln hat die Landesregierung, im Falle von Gefahr im Verzuge die Bezirksverwaltungsbehörde, bis zur Behebung derselben die Sperrung der Betriebsstätte zu verfügen.
- (4) Von einer Sperrung der Betriebsstätte ist die Landesregierung durch die Behörde, die die Sperrung verfügt hat, in Kenntnis zu setzen.
- (5) Den behördlichen Organen ist der Eintritt in die Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten. Bei jeder Vorstellung sind zwei geeignete Sitzplätze im Zuschauerraum zum Zwecke der Aufsicht unentgeltlich zur Verfügung zu halten.
- (6) In der Betriebsstätte sind die Bewilligungsurkunde und alle auf die Betriebsstätte und die Betriebseinrichtung bezughabenden behördlichen Bescheide und Belege, wie Pläne und dergleichen, stets in Verwahrung zu halten und den

behördlichen Organen über deren Verlangen vorzuweisen.

§ 21

Periodische Überprüfung der Betriebsstätte und Betriebseinrichtung

Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen, in denen Bewilligungen mit festem Standort ausgeübt werden, sind alle 5 Jahre von der Landesregierung (§ 20 Abs. 1. lit. b) zu überprüfen. Zur Überprüfung ist der Bürgermeister der Gemeinde des Standortes zu laden.

§ 22

Vorführungen, für die eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

- (1) Auf Vorführungen im Sinne des § 3 finden nur die Bestimmungen der §§ 9, 11 - 18 dieses Abschnittes Anwendung. Die Bestimmungen des § 20 gelten sinngemäß.
- (2) Vom Veranstalter ist der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde dieser, anzuzeigen, in welchen Räumen Vorführungen im Sinne des § 3 veranstaltet werden sollen.

§ 23

Genehmigung der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtung

- (1) Neu-, Zu- und Umbauten von Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung.
- (2) Vor der Genehmigung ist durch Lokalaugenschein festzustellen, ob die Betriebsstätte und die Betriebseinrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Lokalaugenschein ist möglichst gleichzeitig mit nach anderen Rechts-

vorschriften durchzuführenden, mit der Genehmigung unmittelbar im Zusammenhang stehenden Verwaltungsverfahren vorzunehmen.

- (3) Auf Betriebsstätten gemäß Abs.1 finden die Bestimmungen der NÖ. Bauordnung, LGBl. Nr.166/1969, und des NÖ.Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetzes 1970, LGBl.Nr.366/1969, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der ergänzenden Bauvorschriften des II. Abschnittes Anwendung.
- (4) Bescheiden nach Abs.1 kommt insofern eine dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsene Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsene Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen.
- (5) Entsprechen die Betriebsstätte und die Betriebseinrichtung nicht den gesetzlichen Bestimmungen, ist die Genehmigung zu versagen.

§ 24

Pläne

- (1) Dem Ansuchen um Erteilung der Genehmigung sind die Antragsbeilagen gemäß § 96 und 97 der NÖ.Bauordnung in je einem weiteren Exemplar anzuschließen.
- (2) Über die elektrische Einrichtung der Kinobetriebsstätte sind folgende Pläne der Landesregierung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:
 - a) ein Grundrißplan mit eingezeichneten Leitungen der gesamten elektrischen Anlage (Elektroinstallationsplan);
 - b) ein einpoliges Schaltschema.

- (3) Der Landesregierung ist ferner ein Sitzplan im Maßstab 1:50 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen, aus dem die Anordnung der Sitzplätze sowie die Breite der Verkehrswegs und der Ein- und Ausgänge entnommen werden kann. Im Bereiche der Kassa ist zur Orientierung des Publikums ein Sitzplan anzubringen, der mit dem genehmigten Sitzplan übereinstimmen muß.

II. Abschnitt

Ergänzende Bauvorschriften

§ 25

Bauliche Anlage der Betriebsstätte

- (1) Die Betriebsstätte hat zumindest aus einem Zuschauerraum, einem Warteraum, einem Vorführraum und einem Raum für die Notbeleuchtungsbatterie zu bestehen.
- (2) Die Anlage von Rängen (Galerien) ist zulässig, wenn deren Ausgänge und Stiegen von den Ausgängen des Zuschauerraumes im Parterre getrennt sind.
- (3) Der Warteraum muß wenigstens für ein Drittel der genehmigten Besucherzahl ausreichen, wobei für je 3 Personen 1 m² Bodenfläche vorzusehen ist. Er kann jedoch bei einem Fassungsraum von höchstens 120 Zuschauern entfallen, wenn zwischen den Vorstellungen eine Pause von wenigstens einer halben Stunde eingeschaltet wird.
- (4) Kleiderablagen sind so zu errichten, daß sich die Verkehrsströme der die Garderobe abgebenden und abholenden Personen nicht kreuzen.
- (5) Die Abortanlagen müssen vom Warteraum aus zugänglich sein.

§ 26

Allgemeine bauliche Beschaffenheit

- (1) Alle Konstruktionsteile im Zuschauerraum sowie im Vorführraum sind zumindest feuerhemmend herzustellen.
- (2) Der Fußboden des Vorführraumes muß zur Ganze mit einem elektrisch isolierenden Belag bedeckt sein.
- (3) Für den Zuschauerraum, den Warteraum, den Kassenraum, den Raum für die Notbeleuchtungsbatterie und den Vorführraum ist eine natürliche Belichtung nicht erforderlich.

§ 27

Raum für die Notbeleuchtungsbatterie

Der Raum für die Notbeleuchtungsbatterie muß von den sonstigen Betriebsräumen abgeschlossen, feuerbeständig ausgetätet und mit ausreichenden Zu- und Abluftöffnungen versehen sein. Die Aufstellung der Notbeleuchtungsbatterie hat auf einer säurefesten Unterlage zu erfolgen.

§ 28

Vorführraum

- (1) Im Vorführraum muß um alle Geräte ein Bewegungsraum von mindestens 80 cm gewährleistet sein.
- (2) Der Vorführraum darf mit dem Zuschauerraum nur durch die notwendigen, so klein wie möglich zu haltenden und mit Glas zu verschließenden Vorführ- und Schauöffnungen in Verbindung stehen.
- (3) Im Vorführraum ist ein zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen geeigneter Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

§ 29

Unwickelraum

Für einen selbständigen Unwickelraum gelten die Vorschriften über den Vorführraum sinngemäß.

III. Abschnitt

Betriebstechnische Vorschriften

§ 30

Innere Einrichtung des Zuschauerraumes

- (1) Im Zuschauerraum sind lediglich Klappsitze mit einer Mindestbreite von 45 cm zulässig.
- (2) Kein Sitzplatz darf vom nächsten Gang des Zuschauerraumes durch mehr als 10 Sitze, in Rängen, die Stufenanlagen in den Gängen aufweisen, durch mehr als 5 Sitze getrennt sein.
- (3) Der Abstand zwischen dem unteren Rand der Vorführöffnungen und dem Fußboden des Zuschauerraumes muß mindestens 2 m betragen.
- (4) Stehplätze sind nicht zulässig.
- (5) Die Höchstanzahl der Besucher ist auf Grund der als zulässig erkannten Sitzplatzanzahl im Genehmigungsbescheid festzusetzen.
- (6) Einzelne Bedienungssitze sind als Klappsitze ohne Armlehnen auch in Verkehrswegen zulässig, wenn im aufgeklappten Zustand die erforderliche Breite des Verkehrsweges nicht unterschritten wird.
- (7) Die Landesregierung kann von der Vorschrift des Abs. 1

Ausnahmen bewilligen, wenn eine schnelle und gefahrlose Räumung des Zuschauerraumes durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet wird.

§ 31

Podien für Vortragszwecke

Podien für Vortragszwecke sind im Zuschauerraum zulässig, wenn Verkehrswege nicht verstellt werden.

§ 32

Verkehrswege

- (1) Der Zuschauerraum muß im Parterre mindestens 2 Ausgangstüren haben, ebenso in jedem Rang, wenn dieser mehr als 120 Personen faßt. Die Türen sollen aus dem Zuschauerraum unmittelbar ins Freie führen und dürfen nicht in die Wartezimmer münden, außer wenn geeignete Vorkehrungen ein Zusammentreffen der den Saal Verlassenden mit den Wartenden verhindern.
- (2) Bei den Ein- und Ausgängen sind andere Abschlüsse als Türen nicht zulässig.
- (3) Alle Ausgangstüren sind auffällig als "Ausgänge" zu bezeichnen. Der nächste Weg zum Ausgang ist im Bedarfsfalle durch Pfeile, die auch im Dunkeln erkennbar sind, anzuzeigen.
- (4) Die Ausgangstüren sollen innen weiß sein, sind aber wenigstens bei den Drückern der Türschlösser durch einen weißen Hintergrund auch im Dunkeln erkennbar zu machen.

§ 33

Beleuchtung

Für die Beleuchtung der Betriebsstätte ist elektrisches Licht

zu verwenden. Eine Notbeleuchtung ist vorzusehen.

§ 34

Lüftung des Vorführraumes

Der Vorführraum ist mit einer kräftig wirkenden Durchlüftungseinrichtung auszustatten. Vom Lampengehäuse ist eine Rohrleitung ins Freie zu führen.

§ 35

Vorführapparate

Vorführapparate für Filme mit einer Breite von mehr als 16 mm müssen folgende Beschaffenheit aufweisen:

- a) Das Lampengehäuse muß allseits geschlossen sein und darf nur die zur Regulierung notwendigen Öffnungen erhalten. Wenn das Lampengehäuse keine feste Rückwand hat, ist die Öffnung durch einen Asbestvorhang abzudecken, aus dem nur die zur Bedienung der Lichtquelle nötigen Griffe herausragen dürfen.
- b) An der Innenseite ist das Lampengehäuse entweder durch Doppelwände mit Luftschicht oder durch einen Asbestbelag oder einen anderen nicht brennbaren, wärmeisolierenden Belag gegen strahlende Hitze zu schützen. Bei Lichtquellen mit besonders starker Wärmestrahlung kann ein noch weitergehender Schutz gefordert werden. Öffnungen in den Wänden des Lampengehäuses sind durch engmaschige Drahtnetze oder auf eine andere zweckentsprechende Weise gegen Funkenflug zu sichern.

§ 36

Betriebsvorschriften für Räume, zu denen Zuschauer Zutritt haben

- (1) Während der Anwesenheit von Besuchern dürfen die für sie

bestimmten Verkehrswege nicht verstellt und die Ein- und Ausgangstüren nicht versperrt werden. Die Lagerung von betriebsfremden Gegenständen ist in Räumen, zu denen Zuschauer Zutritt haben, untersagt.

- (2) Warteräume, Vorräume und Verkehrswege außerhalb des Zuschauerraumes müssen während der Anwesenheit von Zuschauern ausreichend beleuchtet sein.
- (3) Bei Schluß jeder Vorstellung und während längerer Pausen sind alle Räume voll zu beleuchten.
- (4) Die Notbeleuchtung ist in Betrieb zu halten, solange Zuschauer anwesend sind.
- (5) In der Nähe des im Saale befindlichen Schalters für die Zuschauerrathbeleuchtung muß sich ständig eine Bedienungsperson aufhalten.
- (6) Das Rauchen ist im Zuschauerraum verboten. Die Landesregierung kann hiervon Ausnahmen bewilligen, wenn der Fußboden zumindest schwer entflammbar ausgeführt ist, Aschenbecher in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und eine unzumutbare Belästigung des Publikums durch geeignete Vorkehrungen verhindert wird.
- (7) In den anderen Räumen, in denen sich Zuschauer aufhalten, ist das Rauchen nur dann gestattet, wenn der Fußboden zumindest schwer entflammbar ausgeführt ist und Aschenbecher in ausreichender Anzahl vorhanden sind.
- (8) Zwischen aufeinanderfolgenden Vorstellungen ist der Zuschauerraum ausreichend zu lüften.

§ 37

Betriebsvorschriften für den Vorführraum und
den Umwickelraum

- (1) Unberufenen ist der Eintritt in den Vorführraum durch Anschlag zu verbieten.
- (2) Das Aufbewahren betriebsfremder oder leicht brennbarer Gegenstände und die Verwendung offenen Lichtes ist im Vorführ- und im Umwickelraum untersagt.
- (3) Im Vorführraum ist eine betriebsfähige elektrische Taschenlampe zur Verfügung zu halten.
- (4) Der Filmvorführer hat während öffentlicher Vorführungen das Ablaufen des Filmes zu überwachen, es sei denn, es handelt sich um eine automatische Vorführanlage.
- (5) Das Lampengehäuse darf bei eingeschalteter Lichtquelle nicht geöffnet werden.

§ 38

Fallweise veranstaltete Vorführungen und Vorführungen
im Freien

- (1) Für fallweise veranstaltete Vorführungen, Vorführungen auf Grund von Bewilligungen nach § 4 Abs.6 und 7, Veranstaltungen nach § 3 sowie für Vorführungen im Freien gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß.
- (2) Bei den im Abs.1 aufgezählten Vorführungen können auch andere Sitzgelegenheiten als Klappsitze Verwendung finden.
- (3) Schmalfilmvorführapparate können bei den im Abs.1 angeführten Vorführungen auch im Zuschauerraum aufgestellt werden. Verkehrswege dürfen durch die Vorführapparate und

deren Anschlußkabel weder verstellt noch beeinträchtigt werden.

- (4) Bei den im Abs. 1 aufgezählten Vorführungen ist ein Warteraum nicht erforderlich.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Strafbestimmungen, Mitwirkung der Bundesgendarmerie, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 39

Übergangsbestimmungen

- (1) Die nach den bisherigen Vorschriften verliehenen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Geltung stehenden Bewilligungen gelten bis zu deren Erlöschen (§ 8) als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Die Bestimmungen des Abschnittes II dieses Gesetzes gelten auch für bestehende Betriebsstätten und Betriebs-einrichtungen; erworbene Rechte werden hiedurch jedoch nicht berührt.

§ 40

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

- (1) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:
- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
 - b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
 - c) Kontrolle der Zulassungsbescheinigungen auf ihre

Übereinstimmung mit der Bezeichnung nach § 14 Abs.6.

- (2) Falls der Bezirksverwaltungsbehörde für die im Absatz 1 genannten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich an Stelle der Bundesgendarmerie dieser Organe zu bedienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in einem solchen Falle das Bezirksgendarmeriekommando davon zu verständigen.

§ 41

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre im § 20 Abs.1 lit.a und im II.Abschnitt geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 42

Strafbestimmungen

- (1) Wer einem Gebot oder Verbot dieses Gesetzes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden ist.
- (2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

§ 43

Inkrafttreten des Gesetzes, Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 15. des dem Tag der Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) Das Gesetz vom 12. Juli 1935, LGBI. Nr. 154, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (Lichtschau-spielgesetz) und alle seine Durchführungsverordnungen.
- b) Für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich das Gesetz vom 27. Juli 1945, StGBI. Nr. 101, über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Variete-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbe-trieben (Veranstaltungsbetriebsgesetz), soweit es sich auf Kinobetriebe bezieht.